

von Rechtsanwalt **Max-Lion Keller**, LL.M. (IT-Recht)

Welche Haushaltsgeräte sind von der Pflicht zur Energiekennzeichnung ausgenommen?

Händler von "weißer Ware" haben beim Verkauf unbedingt darauf zu achten, ihre Geräte nach den Vorgaben der [Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung](#) (EnVKV) zu [kennzeichnen](#). Ansonsten drohen Abmahnungen. Nur, welche Geräte sind von der lästigen Energiekennzeichnungspflicht ausgenommen?

I. Begriffsbestimmung

Weißer Ware bezeichnet elektrische Haushaltsgeräte. Folgende Haushaltsgeräte sind laut der EnVKV zwingend zu kennzeichnen:

- Haushaltskühl- und gefriergeräte (sowie entsprechende Kombinationsgeräte)
- Haushaltswaschmaschinen
- Haushaltswäschetrockner
- Kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten
- Haushaltsgeschirrspüler
- Haushaltslampen und Haushaltsleuchtstofflampen (im Folgenden "Lampen")
- Raumklimageräte
- Elektrobacköfen

II. In welchen Fällen sind die oben genannten Gerätearten nicht zwingend zu kennzeichnen?

- Zunächst beschäftigt sich die EnVKV ausschließlich mit der Energiekennzeichnung von **netzbetriebenen Haushaltsgeräten** (s.obige Auflistung). Wichtig, die EnVKV gilt auch, wenn die Geräte für nicht haushaltsübliche Zwecke angeboten oder ausgestellt werden.
- Eine Verpflichtung zur Energiekennzeichnung besteht nicht bei Gerätemodellen, deren Herstellung vor dem **1.1.1998** (bei Haushaltsgeschirrspüler gilt der **1.3.1998** , bei Elektrobacköfen und Klimageräten der **1.1.2003**) eingestellt worden ist.
- **Gebrauchtgeräte** sind von der Energiekennzeichnung befreit.
- Zudem sind Gerätemodelle ausgenommen, die **auch** aus anderen Energiequellen, wie Batterien, betrieben werden können (dies gilt aber wiederum nicht für die Lampen). Lampen sind von der Kennzeichnung ausgenommen, wenn sie in erster Linie für den Einsatz mit anderen Energiequellen, wie Batterien, vermarktet werden.
- Keine Energiekennzeichnung bedürfen Haushaltswaschmaschinen, als es sich hierbei um Geräte ohne

Schleudervorrichtung oder um Geräte mit getrennten Wasch- u. Schleuderbehältern (z. B. Doppelbehältermaschinen) handelt.

- Keine Energiekennzeichnung bedürfen Raumklimageräte, als es sich hierbei um Luft- Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpengeräte oder um Geräte mit einer Leistung (Kühlleistung) über 12 Kilowatt handelt.

- Keine Energiekennzeichnung bedürfen Elektrobacköfen soweit es sich um tragbare Öfen handelt, die keine ortsfesten Geräte sind und deren Gewicht unter 18 Kilogramm liegt, soweit sie nicht für den Einbau bestimmt sind. Auch fällt generell der Energieverbrauch von Dampfgarfunktionen, ausgenommen Heißdampf-Funktionen, nicht in den Anwendungsbereich der EnVKV.

- Auch sind bestimmte Lampen von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen, vgl. hierzu den folgenden Beitrag der IT-Recht Kanzlei: "[Energieetikettierung für Haushaltslampen](energieetikettierung-haushaltslampen.html)."

Autor:

RA Max-Lion Keller, LL.M. (IT-Recht)

Rechtsanwalt